

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Sonnenweg Palliativverein in Vorpommern e.V. mit Sitz in 17389 Anklam, Leipziger Allee 12 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke sowie die Förderung der Berufs- und Fortbildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins sind drei Grundaufgaben:

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, den Palliativgedanken zu verbreiten und voranzutreiben. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, Menschen am Lebensende ein würdevolles Sterben zu ermöglichen sowie Angehörigen den Palliativgedanken näher zu bringen. Sie bei dem Prozess des Sterbens zu unterstützen und ihnen Beistand zu geben.

1. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen Aufklärung und Begleitung richtet sich an Menschen mit progredienten Erkrankungen und einer begrenzten Lebenserwartung zu der Zeit, in der die Erkrankung nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht und die Beherrschung von Schmerzen, weiteren Krankheitsbeschwerden sowie psychologischen, sozialen und spirituellen Problemen höchste Priorität besitzt. Im Besonderen leistet der Verein Hilfen in Abhängigkeit der individuellen Bedürfnisse der betroffenen Familien, wobei Im Zentrum aller Bemühungen stets die Verbesserung ihrer Lebensqualität steht. Die Unterstützung zielt insbesondere auf die Umsetzung persönlicher Ansprüche oder Wünsche sowie die Schaffung von Abhilfe in Situationen erlebter Mangel- und Belastungszustände während der letzten Lebensphase.

2. Schulung und Anleitung

Im Sinne der Förderung von Berufs- und Fortbildung sollen seitens des Vereins Schulungen und Weiterbildungen daran Interessierten (Fachpersonal, Angehörige und Ehrenamtliche) angeboten werden. Geplant dafür ist die die Schaffung einer „Palliativakademie Vorpommern“. Die Akademie dient der Aus- und Weiterbildung sowie Aufklärung der in der Palliativmedizin Tätigen, der Patienten, Angehörigen, Ehrenamtlichen und der Bevölkerung. Langfristig besteht unser Ziel in der besseren Akzeptanz der Palliativmedizin in der Gesellschaft und damit der Verbesserung der Versorgung von schwerkranken und sterbenden Patienten.

3. Vermittlung und Hilfestellungen

Unterstützung bietet der Verein vor allem mit Angeboten von Gesprächen und Begegnungen für Patienten und Angehörige, der Entlastungsbetreuung von Angehörigen sowie der Sterbebegleitung. Die Entlastungsbetreuung schließt umfassend alle Aufwendungen und Betreuungsmaßnahmen ein, inklusive der Krankheitsverarbeitung, der Auseinandersetzung mit

Sterben und Tod sowie familiären Belastungen. In der Sterbebegleitung geht es darum, Menschen in den letzten Wochen vor ihrem Tod beizustehen, sie zu trösten und rücksichtsvoll zu betreuen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstands erhalten grundsätzlich keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Wird die Tätigkeit ausnahmsweise doch vergütet, wozu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist, darf diese Vergütung nicht mehr als 720 € pro Jahr betragen. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit von Vereinsmitgliedern bei Tätigkeiten für den Verein. Davon unabhängig ist der Auslagenersatz an Vorstände/Mitglieder für bare Auslagen und dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesenen Sachaufwand bei Tätigkeiten für den Verein.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die an dem Palliativgedanken interessiert ist. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines aktiv unterstützen. Eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes natürliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedem Mitglied sollte den Verein nach außen repräsentieren und mindestens einmal im Jahr an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen, im Voraus fällig werdenden, Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe beträgt für natürliche Personen 30,-€ und für juristische Personen 150,-€ pro Jahr.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie Aufnahme- und Mahngebühren regelt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand sollte in der Regel mindestens vierteljährlich tagen und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und hat die Aufgabe eines Protokollführers.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung, b) die Auflösung des Vereins, c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Ausgaben für Personal- und Sachmittel.

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Klinik und Poliklinik für Innere Medizin C (Hämatologie und Onkologie – Transplantationszentrum-Palliativmedizin) der Universitätsmedizin Greifswald, Körperschaft des öffentlichen Rechts in 17475 Greifswald, Sauerbruchstraße,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Jessica
 [Signature]
 Dr. Meyer
 Dr. Balth?
 [Signature]
 = OMH
 Adler